

Kostenerstattung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dem Einwegkunststofffonds- gesetz (EWKFondsG)

Stand: 17. März 2025

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines	2
2. Registrierung	2
3. Bestätigung der Anspruchsberechtigung	3

1. Allgemeines

Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte müssen ihrer Herstellerverantwortung nachkommen. Dies gilt seit der Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) zum 11. Mai 2023 und erfolgt durch Einzahlen in einen Umweltfonds des Umweltbundesamtes. Die Regelung gilt für die Einwegkunststoffprodukte, die in Anlage 1 des EWKFondsG aufgeführt sind. So sollen Hersteller von Einwegkunststoffprodukten an den Kosten von Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Reinigungsaktionen und anschließender Behandlung der Abfälle von bestimmten Einwegkunststoffartikeln beteiligt werden.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes haben die Möglichkeit, ihre Kosten für die korrekte Entsorgung von Verpackungen und Produktresten nach § 3 Satz 1 Nummern 12 bis 16 EWKFondsG aus diesem Fonds erstattet zu bekommen (§ 4 Absatz 1 EWKFondsG).

2. Registrierung

Um die Kostenerstattung geltend zu machen, müssen sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechtes beim Umweltbundesamt nach den Maßgaben des § 15 Absatz 2 EWKFondsG registrieren. Bei der Registrierung sind folgende Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anspruchsberechtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie, sofern vorhanden, die europäische oder nationale Steuernummer,
2. eine vertretungsberechtigte natürliche Person,
3. Kontoverbindung,

4. sofern sich die Zuständigkeit aus dem Landesrecht ergibt, eine von einer zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Nennung der Rechtsgrundlagen. Ist dies der Fall, ist die rechtliche Grundlage möglichst genau zu zitieren (mit Absatz und Satz) und
5. örtlicher Zuständigkeitsbereich.

Dafür steht auf der Internetpräsenz: <https://www.einwegkunststoffonds.de/de> die Online-Plattform DIVID des Umweltbundesamtes zur Verfügung.

3. Bestätigung der Anspruchsberechtigung

Sollte sich die Zuständigkeit der Entsorgung aus Landesrecht ergeben, ist die Anspruchsberechtigung durch eine zuständige Landesbehörde zu bestätigen. Unter Landesrecht fallen alle Gesetze, die durch die hessische Landesregierung erlassen worden sind. Wird ein Akteur beispielweise als Abfallbesitzer tätig, ergibt sich die Verpflichtung zur Sammlung und Überlassung von Abfällen bereits aus Bundesrecht (§ 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)).

In Hessen sind die Regierungspräsidien für die Bestätigung der Anspruchsberechtigung zuständig (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)).

Eine Mustervorlage der Bestätigung hat das Umweltbundesamt für mögliche Anspruchsberechtigte unter folgendem Link hinterlegt:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/12506/dokumente/mustervorlage_bestaetigung_einer_zustaendigen_landesbehoerde_neu_1110124_final.pdf

Die oben genannte Zuständigkeit der hessischen Regierungspräsidien sollte dabei wie folgt angegeben werden:

Die ausstellende Landesbehörde ist zur Bestätigung der Anspruchsberechtigung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 EWKFondsG berechtigt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus:

§ 19 Absatz 1 Satz 1 HAKrWG

(Angabe der Rechtsgrundlage)

Dabei ist die Angabe der Rechtsgrundlage ausreichend, die den potentiellen Anspruchsberechtigten zur Durchführung mindestens einer der in § 17 EWKFondsG genannten Leistungen berechtigt. Um eine mehrfache Bearbeitung des Vorgangs zu verhindern, ist die rechtliche Grundlage möglichst genau mit Absatz und Satz zu zitieren.

Folgende, nicht abschließende Beispiele einer landesrechtlichen Anspruchsgrundlage mit entsprechender Zitation, können Sie hierbei verwenden:

- > § 1 Absatz 2 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG): Einsammlung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle durch die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- > § 1 Absatz 3 HAKrWG:
Verwertung und Beseitigung der eingesammelten oder angefallenen Abfälle durch die kreisfreien Städte und Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- > Zusammentragen und Bereitstellen wild lagernder Abfälle unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2 KrWG durch die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte,
- > § 46 Absatz 2 und 3 Nummern 2 und 3 KrWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 HAKrWG: Abfallberatung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- > § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG):
Reinigung öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage durch die Gemeinden.

Zuständigkeit für Leistungen gemäß § 17 Absatz 1 EWKFondsG

innerorts

Nr. 1 Sammlungsleistungen: **zum Beispiel § 1 Absatz 2 Satz 1 HAKrWG** (Rechtsgrundlage)

Nr. 2 Reinigungsleistungen: **zum Beispiel § 10 Absatz 1 HStrG** (Rechtsgrundlage)

Nr. 1: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Sammlungsleistungen innerorts ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Nr. 2: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Reinigungsleistungen innerorts ergibt sich aus § 10 Absatz 1 des Hessischen Straßengesetzes.

außerorts

Nr. 3 Sammlungsleistungen: **zum Beispiel § 1 Absatz 2 Satz 1 HAKrWG** (Rechtsgrundlage)

Nr. 4 Reinigungsleistungen: **zum Beispiel § 10 Absatz 2 HStrG** (Rechtsgrundlage)

Nr. 3: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Sammlungsleistungen außerorts ergibt sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Nr. 4: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Reinigungsleistungen außerorts ergibt sich aus § 10 Absatz 2 des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der entsprechenden Straßenreinigungssatzung.

Inner- und / oder außerorts

Nr. 5 Sensibilisierungsmaßnahmen: **zum Beispiel § 46 KrWG** (Rechtsgrundlage)

Nr. 5: Die Rechtsgrundlage für Anspruchsberechtigte für Sensibilisierungsmaßnahmen inner- und / oder außerorts ergibt sich aus § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Sofern oben genannte Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) auf Zweckverbände übertragen wurde, sind die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in Verbindung mit § 1 Satz 1 KGG zu zitieren.

Weitergehende Informationen zum Einwegkunststofffondsgesetz und zum Ablauf der Registrierung hat das Umweltbundesamt auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellt:

<https://www.umweltbundesamt.de/ewkf#hintergrunde>

Die Angaben zur ausstellenden Landesbehörde werden von dem für Ihren Landkreis / Ihrer kreisfreien Stadt zuständigen Regierungspräsidium ausgefüllt. Die Zuständigkeit können Sie der folgenden Auflistung entnehmen. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular digital an Ihr zuständiges Regierungspräsidium.

Kontakt Daten der Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt

Abteilung	Adresse	Fax + E-Mail	Region
Darmstadt	Wilhelminenstraße 1 - 3 64283 Darmstadt	06151 12 5031 abfall-anlagen- da@rpda.hessen.de	Landkreis Bergstraße Landkreis Darmstadt-Dieburg Landkreis Groß-Gerau Odenwaldkreis Landkreis Offenbach Stadt Darmstadt
Frankfurt	Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main	069 2714 5950 poststelle_IV_F@rpda .hessen.de	Stadt Frankfurt Main-Kinzig-Kreis Stadt Offenbach Wetteraukreis
Wiesbaden	Kreuzberger Ring 17 a+b 65205 Wiesbaden	0611 3309 2304 Abfallwirtschaft- Wi@rpda.hessen.de	Hochtaunuskreis Main-Taunus-Kreis Rheingau-Taunus-Kreis Stadt Wiesbaden

Regierungspräsidium Gießen - Abteilung Umwelt

Standort	Adresse	Fax + E-Mail	Region
Gießen	Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7 35390 Gießen	0641 303 4103 Dez42.2@rpgi.hessen .de	Landkreis Gießen Lahn-Dill-Kreis Landkreis Limburg-Weilburg Landkreis Marburg-Biedenkopf Vogelsbergkreis

Regierungspräsidium Kassel - Abteilung Umweltschutz

Standort	Adresse	Fax + E-Mail	Region
Bad Hersfeld	Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld	0611 327 641 614 furpksAbfallHEF@rpks .hessen.de	Landkreis Fulda Landkreis Hersfeld-Rotenburg Werra-Meißner-Kreis
Kassel	Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	0611 327 640 932 abfallwirtschaft@rpks. hessen.de	Landkreis Kassel Landkreis Waldeck-Frankenberg Schwalm-Eder-Kreis Stadt Kassel